



Az.: 60

Rotenburg (Wümme), 19.01.2024

Antrag Nr. : 0303/2021-2026

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Straßen- und Tiefbau				
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Überholverbot in der Goethestraße und Bergstraße für Zweiradfahrer durch mehrspurige Kraftfahrzeuge vom Kreisel Am Pferdemarkt in die östliche Richtung und Bergstraße/Am Sande in die westliche Richtung; Ratsantrag SPD-B90/G-LINKE vom 09.05.2023

Beschlussvorschlag Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass entgegen dem Ratsantrag SPD-B90/G-Linke vom 09. Mai 2023 kein Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen ausgewiesen wird.

Begründung:

Bei der Aufstellung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt es sich um eine sog. verkehrsbehördliche Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters und nicht in die des Rates fällt. Dieser Ratsantrag wird daher als Prüfungsauftrag bearbeitet.

Zum 28. April 2020 wurde die StVO in einigen Punkten abgeändert, unter anderem wurde erstmalig der erforderliche Mindestabstand von Kraftfahrzeugen zu Radfahrenden mit innerorts 1,50 Meter definiert sowie das Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen) neu eingeführt.

Dieses Verkehrszeichen verbietet das Überholen von einspurigen Fahrzeugen (also Fahrrädern, Motorrädern und auch E-Scootern) durch zweispurige Fahrzeuge sowie Motorräder mit Beiwagen). Das (gegenseitige) Überholen von/durch einspurige/n Fahrzeuge/n ist jedoch nach wie vor erlaubt.

Bereits im Zuge der Vorstellung dieses neuen Verkehrszeichens durch den Ordnungsgeber wurde hier im Hause die evtl. Einführung für den Straßenzug Am Pferdemarkt / Goethestraße / Am Kirchhof / Bergstraße geprüft. Hierbei wurde vor Ort festgestellt, dass ein Überholen unter Einhaltung des Abstandes von 1,50 m unter Mitbenutzung des linken Angebotsstreifens an einigen wenigen Stellen innerhalb des vorgenannten Straßenzuges tatsächlich möglich ist.

Als weiterer (möglicher) Nachteil wurde ein dann regelmäßig zu dichtes Auffahren durch Kraftfahrzeuge befürchtet, das die Gesamtsituation für Radfahrende eher noch verschlechtern würde. Es wurde daher von der Aufstellung dieses neuen Verkehrszeichens abgesehen.

Insgesamt hat sich die Situation seitdem nicht geändert.

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltung auch nicht vorrangig das Überholen des Radverkehrs als Problem angesehen, sondern vielmehr das aggressive Auffahren und/oder sogar „Weghupen“ des Radverkehrs zurück auf den roten Angebotsstreifen. Dieses Verhalten resultiert größtenteils durch Unwissen, dass es sich eben nicht um benutzungspflichtige Radwege sondern nur um Angebotsstreifen handelt und auch auf der Fahrbahn geradelt werden darf. Um dies noch weiter zu verdeutlichen, wurden im Herbst 2023 großflächige Fahrrad-Piktogramme aufgebracht. Zumindest anhand der hier seitdem kaum noch eingegangenen Beschwerden und Nachfragen sowohl von Radfahrenden als auch von Kraftfahrern scheint sich die Situation hierdurch verbessert zu haben.

Die Unfallsituation entspricht den Schilderungen im Antrag. So wurden im Zeitraum 2020 bis 2022 von insgesamt 76 Unfällen 37 Unfälle mit Beteiligung Radfahrender festgehalten. Hierbei ereigneten sich 10 sog. Fahrurfälle (meist aufgrund der problematischen Gosse) und 11 Unfälle mit ruhendem Verkehr (sog. Dooring). Zentrum der Fahrurfälle war der Bereich zwischen Stadthaus und Am Wasser.

Die Polizei favorisiert in Ihrer Stellungnahme eindeutig eine Fahrradstraße, äußert gegen die beantragte Beschilderung jedoch keine Bedenken. Allerdings wird klar darauf hingewiesen, dass eine derartige Beschilderung auch einer entsprechend regelmäßigen Kontrolle/Ahndung bedarf.

In der Sitzung des Arbeitskreises Fahrradverkehr am 15. Juli 2023 wurde die Thematik ausführlich erörtert. Schlussendlich lautete die Empfehlung jedoch, den Antrag abzulehnen und keine zusätzlichen Verkehrszeichen aufzustellen.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Laut Antrag sollen sechs Schilder aufgestellt werden, aus meiner Sicht wären zwei weitere Exemplare als Wiederholung nach den Einmündungen Marktgasse und Steinbeißergasse zu ergänzen. Bereits jetzt befinden sich auf diesem rund 700 m langen Streckenabschnitt zahlreiche Verkehrszeichen (ein Großteil davon nur aufgrund baulicher Mängel), die dem Kraftfahrer einiges an Konzentration abverlangen. Von einer weiteren Vergrößerung des dortigen Schilderwaldes sollte unbedingt abgesehen werden.

Ich schlage daher vor, vorerst auf ein über den gesetzlichen Mindestabstand hinausgehendes Überholverbot zu verzichten und stattdessen zumindest die Planung der Umgestaltung der Goethestraße voranzutreiben. Als erster Schritt wurde bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die die genauen Folgen einer Sperrung für das verbleibende Straßennetz untersucht. Dies ist insbesondere für die Zustimmung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Hinblick auf die Burgstraße notwendig.

Bei der neuen Planung der Goethestraße (dann evtl. sogar auch als Fahrradstraße) sollte dann mit berücksichtigt werden, dass ein Überholen des Radverkehrs baulich überhaupt nicht mehr möglich sein soll.

Torsten Oestmann

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag vom 09. Mai 2023

Anlage 2 – Stellungnahme der Polizei